



## 33. Sitzung der Arbeitsgruppe **Recht und Sicherheit**

### Protokoll

Datum: 24. Mai 2019, 9.30h - 12:00 Uhr

Ort: BMDW, Vordere Zollamtsstraße 5, 1030 Wien, Zi. 307

### Inhaltsübersicht

<b>Top 1: Tagesordnung</b> .....	<b>1</b>
<b>Top 2: Datensicherheitsmaßnahmen für Webanwendungen</b> .....	<b>1</b>
<b>Top 3: Common Audit Trail</b> .....	<b>1</b>
<b>TOP 4: Klärung Chained Token bei Massenabfragen</b> .....	<b>2</b>
<b>Top 5: Dokumente zum Portalverbund</b> .....	<b>2</b>
<b>TOP 6: Allfälliges</b> .....	<b>3</b>

#### Top 1: Tagesordnung

Tagesordnung

#### Top 2: Datensicherheitsmaßnahmen für Webanwendungen

Das Dokument „Datensicherheitsmaßnahmen für Webanwendungen“ wurde nach der AG internen Aussendung finalisiert.

#### **Beschluss:**

**Das Dokument wird zur Beschlussfassung in die Gremien eingebracht.**

Beilage (am Ref. Server Neu):

20190526\_pv\_dasi 2.1.0

#### Top 3: Common Audit Trail

Wien und BMI stellen eine überarbeitete Version zur Verfügung. Diese soll besprochen werden.

#### **Beschluss:**

**Wien und BMI überarbeiten das Dokument mit den heutigen Anmerkungen und stellen das Dokument der AG Re-Si danach zur Verfügung. Sollten keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden sein, wird das Dokument über**

**den AG ReSi Verteiler ausgesendet. Danach wird das Dokument in die Gremien zur Beschlussfassung eingebracht.**

Beilage (am Ref. Server):  
Common Audit Trail1.1.0

#### **TOP 4: Klärung Chained Token bei Massenabfragen**

Steiermark ersucht um Klärung ChainedToken bei Massenabfragen.

Beilage: (am Ref. Server):  
Chained Token

Es gibt hinsichtlich Massenabfragen bei zentralen System unterschiedliche Auffassungen (insb. auch In der letzten AG-IZ):

Einerseits wird die Auffassung vertreten, dass immer derjenige, der die Abfrage in Auftrag gegeben hat, „huckepack“ als ChainedToken mitgegeben wird und zwar unabhängig vom Zeitpunkt der Durchführung der Massenabfrage. Damit kann jede Abfrage einem physischen Benutzer zugeordnet werden, was bei einer Abfrage ohne ChainedToken (dh nur mit SystemUser) für das aufgerufene System (zB ZMR) nicht gegeben ist.

Gegenteilige Auffassung ist, dass Massenabfragen IMMER mit einem SystemUser OHNE ChainedToken (dh ohne Zuordnung zu einem physischen Benutzer) durchgeführt werden sollen, wenn zum Zeitpunkt der Abfrage (zB in der Nacht) der physische Benutzer nicht vorm PC sitzt und diese Abfrage unmittelbar zu diesem Zeitpunkt auslöst. Dh sobald dies vorgeplant und mittels Job gestartet wird, dürfte kein ChainedToken mitgeschickt werden, da der Benutzer zum Zeitpunkt der Abfrage diese nicht unmittelbar getätigt hat (dh evtl. war er nicht mehr im Dienst zum Zeitpunkt der Abfrage). Eine Protokollierung darüber, wer den Job in Auftrag gegeben hat, müsste auf Seiten des aufrufenden System (dh bei uns bei Massenabgleichen mit dem ZMR) erfolgen.

Eine Klärung für eine zentral einheitliche Vorgangsweise wäre sinnvoll.

#### **Beschluss:**

**Das BMI geht davon aus, dass wenn ein User Principal mitgeschickt wird, dass dieser User zu diesem Zeitpunkt die Willensentscheidung der Datenverarbeitung getroffen hat.**

**Eine mögliche Lösung ist das mitschicken z.B. der GZ oder einer sonstigen Identifizierungsnummer des Geschäftsfalls im Bezugsfeld.**

#### **Top 5: Dokumente zum Portalverbund**

Nach der Anpassung der Portalverbundvereinbarung hinsichtlich datenschutzrechtlicher Begrifflichkeiten sollen die bezugnehmenden Dokumente wie beispielsweise pv-meld, pv-zugriff ebenfalls auf notwendige begriffliche Anpassungen geprüft werden.

#### **Beschluss:**

**Es wurde ein Anpassungsbedarf für PV-DL-STP identifiziert. Bis zur nächsten AG-Sitzung wird vom BMDW ein Entwurf erstellt, der die Begriffe an die aktuelle PVV anpassen soll.**

## TOP 6: Allfälliges

6.1:

Land Wien - OGD Lizenz:

Nutzung von Adressdaten, die in OGD Datensätzen enthalten sind, für gewerbliche Zwecke. (§151 Abs.5 Gewerbeordnung)

**Beschluss:**

**Für die Konkretisierung der Fragstellung wird dieser Punkt in der nächsten AG-ReSi behandelt.**

6.2:

Portalverbundbeitritt Bildungsdirektion:

Beim Depositär sind unterschiedliche Vorgehensweisen hinsichtlich der Notwendigkeit des Portalverbundbeitritts bekannt geworden. Manche Bundesländer werten die Bildungsdirektionen als direkter Rechtsnachfolger der bisherigen Landesschulräte, womit kein separater Portalverbundbeitritt erklärt werden muss.

**Beschluss:**

**Je nachdem, ob es sich um eine Rechtsnachfolge handelt oder eine neue Behörde eingerichtet worden ist, ist eine PVV Beitrittserklärung nicht erforderlich bzw. erforderlich. Der Depositär wird ersucht beim Bildungsressort diesbezüglich nachzufragen und für den Fall, dass es sich um eine Neueinrichtung einer Behörde handelt das Bildungsressort ersuchen, die Bildungsdirektionen aufzufordern die PVV Beitrittserklärung abzuschließen.**

**Nächster Termin:**

34. AG-ReSi:

**26. September 2019, 09:30 - 12:00 Uhr**